Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2

Vom 17. April 2020

Hiermit verfüge ich gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 11 des Infektionsschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und in Verbindung mit §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 der Kommunalverfassung und § 17 Absatz 1 und 4 Landesorganisationsgesetz:

A. Regelungen für die Schulen, die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

1. Besuchsverbot

(1) Der Besuch von Schulen (private und öffentliche Schulen sowie Berufsschulen), Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und der Kindertagespflege ist grundsätzlich für Kinder im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis auf Weiteres untersagt. Personen, die zur Vorbereitung von Prüfungen oder Schulbetrieb notwendig sind, dürfen die Schulgebäude und schulischen Anlagen mit Einverständnis der Schulleitung oder aufgrund ihrer Weisung betreten. Die frühestens ab 27. April 2020 erfolgende schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes wird durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen zu sorgen. Eltern im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

2. Notfallbetreuung

(1) Die bisherigen Regelungen in Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020 gelten bis zum 26. April 2020 unverändert fort. Zur Klarstellung der geltenden Regelung wird ausdrücklich erklärt, dass Lehrkräfte und pädagogisches Personal in Schulen und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Rahmen der bisherigen 2-Elternregelung zu den Beschäftigten der kritischen Infrastruktur zählen, sofern sie dienstlich in den Einrichtungen tätig sind.

(2) Ab dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Schulen besuchen, bei denen:

a. mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Ziffer 3 tätig ist und
b. eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig von Alter oder Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(3) Eine Ausnahme von dem Besuchsverbot gilt darüber hinaus:

a. in Härtefällen, insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Förderungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
b. in begründeten Einzelfällen für Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
c. in begründeten Einzelfällen für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Für die Entscheidung über Ausnahmen zu dem Besuchsverbot (Notfallbetreuung) sind die Schulleitungen und für die Kindertagesförderung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über Ausnahmen von dem Besuchsverbot ist restriktiv zu verfahren.

(5) Die Notfallbetreuung ist für die Schulen durch die Schulleitungen und für die Kindertagesförderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 1 bis 3 und 6 bis 23 des Kindertagesförderungsgesetzes außer Acht gelassen werden.

(6) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 sind:

a. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
b. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Ziffer 3 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(7) In der Notfallbetreuung für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege soll eine Gruppe möglichst die Anzahl von fünf Kindern nicht überschreiten. Sie darf im Einzelfall zehn Kinder nicht überschreiten. Für die Schulen sind die Vorgaben aus

dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind maximal 15 Schülerinnen und Schüler zulässig.

(8) Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen müssen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und für die Eltern erreichbar sein. Neben der Notfallbetreuung ist sicherzustellen, dass die Schule durchgehend mit den vor dem 16. März 2020 geltenden Zeiten erreichbar ist. Dies erfolgt durch die Schulleitung oder – falls ein Ausschlussgrund vorliegt, die Stellvertretung oder – wenn auch dies nicht möglich ist – eine zu benennende erfahrene Lehrkraft.

(9) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege während der Notfallbetreuung richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- bzw. Tagespflegeerlaubnis. Für die Schulen sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

(10) Für die Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ist vom Träger der Kindertageseinrichtung vorrangig pädagogisches Personal einzusetzen, das nicht zur Risikogruppe im Sinne der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gehört. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm. Personen über 60 Jahre und Schwangere können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

(11) Für die Notfallbetreuung in den Schulen gilt bis einschließlich den 26. April 2020 folgendes:
Durch die Schulleitung ist zu entscheiden, welche Beschäftigten für die Notfallbetreuung herangezogen werden und welche Beschäftigten stattdessen von zu Haus arbeiten. Es werden zunächst Freiwillige eingesetzt. Sollte dies nicht ausreichen, werden weitere Beschäftigte ausgewählt und zwar zuerst etwa vorhandene Beamtinnen und Beamte. Danach muss die Schulleitung entscheiden, wer weiter eingesetzt wird. Beschäftigte, die zu der Risikogruppe zählen, kommen für die Notfallbetreuung nicht in Frage. Die verbleibenden Lehrkräfte können in Abstimmung mit der Schulleitung von zu Hause aus arbeiten, vorzugsweise im Interesse der Bereitstellung von Lerninhalten für die Schülerinnen und Schüler. Einzelheiten regelt die Schulleitung. Ab dem 27. April 2020 sind die Vorgaben aus dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.

3. Kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Die nachstehende Liste über die kritischen Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, an und ergänzt diese.

a. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachangestellte,
- stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
- Hebammen,
- Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
- Apotheken,
- veterinärmedizinische Notfallversorgung;

b. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
   - Krankenkassen,
   - Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

c. Staatliche Verwaltung:
   - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
   - Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz,
   - Agentur für Arbeit und Jobcenter,
   - Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
   - Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
   - Finanzverwaltung,
   - Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
   - Regierung und Parlament;

d. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;

e. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
   - Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
   - notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
   - Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

f. Lebensmittelversorgung:
   - Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
   - Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;

g. Öffentliche Daseinsvorsorge:
   - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
   - Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
   - Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),

- Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen),
- Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
- Post- und Paketzustelldienste,
- Bestatterinnen und Bestatter,
- Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;

h. Medien:
- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

B. Zusätzliche Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. Neben der Notfallbetreuung wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen gewährleistet, soweit dies aus Infektionsschutzgründen zulässig ist. Darüber hinaus ist der Einsatz von Lehrkräften als Prüfungsausschussmitglied bei praktischen Prüfungen in Gesundheitsfachberufen und Prüfungen der zuständigen Stellen außerhalb der Einrichtung Schule möglich. Auch die Durchführung von Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe wird möglich sein. Die Schulleitung organisiert den Prüfungsablauf zu den jeweiligen Prüfungsterminen. Die Vorgaben des Infektionsschutzes sind zu beachten. Durch die Schulleitung wird entschieden, welche Beschäftigten für die Prüfungsdurchführung (Einlasskontrolle/-überwachung, Prüfungsaufsicht etc.) herangezogen werden und welche Beschäftigten stattdessen von zu Hause arbeiten. Etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen etc.) können an den Schulen durchgeführt werden, soweit dies aus Infektionsschutzgründen zulässig ist. Die Vorgaben des Infektionsschutzes sind zu beachten. Prüfungsvorbereitender Unterricht und Konsultationen im Hinblick auf die Abiturprüfung, die Prüfung für die Mittlere Reife, die Prüfungen an beruflichen Schulen und Unterricht für Abschlussklassen an beruflichen Schulen werden ab dem 27. April 2020 angeboten.

2. Die Schulträger sind nach § 102 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, entsprechende Räumlichkeiten bei Wiederaufnahme des Schulbetriebes zur Verfügung zu stellen, die den Vorgaben zur Vermeidung einer Pandemie entsprechen.

3. Die Träger der Schülerbeförderung gemäß § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im eigenen Wirkungskreis verpflichtet, entsprechende Beförderungsmöglichkeiten auch unter Beachtung der Vorschriften zur Bekämpfung einer Pandemie zur Verfügung zu stellen.

4. Die auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzuführenden Schülerbetriebspraktika und Praxislerntage finden im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 grundsätzlich nicht statt.

5. Ausbildungspraktika können unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Regelungen zum Infektionsschutz und der Einschätzung der praktischen Einrichtung, ob ein Praktikumseinsatz stattfinden kann, grundsätzlich durchgeführt werden. Sofern durch die maßgeblichen Ausbildungsregelungen eine Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der beruflichen Schulen vorgesehen ist, kann diese im Rahmen der Regelungen zum Infektionsschutz durchgeführt werden.

6. Die Universitäten und Fachhochschulen haben Bibliotheken zu öffnen und ein Abholsystem für ausleihbare Medien vorzuhalten.

C. Entgelte der Kindertageseinrichtungen und laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen

Die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.

D. Schlussbestimmungen

1. Bußgeldvorschriften

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

(2) Die Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 10 der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020 treten mit Ablauf des 19. April 2020 und Ziffer 4 mit Ablauf des 26. April außer Kraft.

Schwerin, den 17.04.2020

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bettina Martin

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

Die getroffenen Maßnahmen sind mit den Landkreisen und kreisfreien Städte abgestimmt.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Zu A.

Zu Ziffer 1

Die Maßnahme des Besuchsverbotes ist aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, erforderlich. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Mecklenburg-Vorpommern wurden am 14. April 2020 623 Personen positiv auf das Corona-Virus getestet. 91 Personen mussten/müssen im Krankenhaus behandelt werden, 15 davon auf einer Intensivstation.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Zum Schutz der Bevölkerung und um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen wird der Besuch von Schulen (private und öffentliche Schulen sowie Berufsschulen), Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege im Land Mecklenburg-Vorpommern weiterhin eingeschränkt.

Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder in der Regel nicht schwer an COVID-19. Sie können aber, ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Übertragungsgefahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander einhergeht. Die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetiketten ist - abhängig von dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder – nicht immer umzusetzen.

Die Eltern dürfen grundsätzlich ihre Kinder nicht in Krippe, Kindergarten, Hort oder zur Kindertagespflegeperson bringen. Ansprüche auf Förderung aus § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes werden damit ebenso wie die zivilrechtlichen Ansprüche aus den Betreuungsverträgen mit den Trägern der Einrichtungen und den Kindertagespflegepersonen für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ausgesetzt. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die nur ein einzelnes Kind betreuen.

Die schrittweise Rückführung der Maßnahmen der Allgemeinverfügung der Landesregierung vom 14. März 2020 sollen durch die vorliegende Allgemeinverfügung eingeleitet werden. Es ist schrittweise vorzugehen. Denn nur wenn gewährleistet ist,

dass es zu keiner Überforderung des Gesundheitssystems im Land (Zahl der freien Intensivbetten) kommt, kann das Ziel der Maßnahmen, ein wirksamer Infektionsschutz bzw. eine Verlangsamung der Infektionszeit, erreicht werden.

Bezüglich der Wiederaufnahme des Unterrichts wird wegen der Infektionsdynamik und der vielfältigen Prozesse für unterschiedliche Personengruppen eine Regelung in entsprechenden Erlasslagen vorgesehen.

Bei den Maßnahmen der Allgemeinverfügung ist der Beschluss der Abstimmung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 eingeflossen.

Zu Ziffer 2

Nach **Absatz 1** gelten die Regelung für die Notfallbetreuung nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020 bis zum 26. April 2020 unverändert fort.

Die „restriktiv restriktive Auslegung" der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020 wurde bereits in einem ersten Schritt seit dem 26. März 2020 gelockert (vgl. Rundbrief Nr. 5/2020 Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Notfallbetreuung in den Einrichtungen der Kindertagesförderung vom 1. April 2020). Danach können Personen, die in humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen arbeiten und keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können, die Kindernotfallbetreuung auch bereits dann nutzen, wenn der andere Personensorgeberechtigte nicht in einer der systemrelevanten Berufsgruppe arbeitet. Darüber hinaus wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten und Schulleitungen die Möglichkeit eröffnet, für Härtefälle, bei denen existenzbedrohende Umstände eintreten, eine Notfallbetreuung anzubieten.

In einem zweiten Schritt der Ausweitung der Notfallbetreuung in der Kindertagesförderung können nach **Absatz 3 Buchstabe b** in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden. Insgesamt ist bei der Notfallbetreuung für diese Kinder großzügig zu verfahren.
Schon seit dem 16. März 2020 wurden Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, als Härtefälle eingestuft (**Absatz 3 Buchstabe a**). In diesen Fällen ist immer großzügig zu verfahren.

In einem dritten Schritt wird die Notfallbetreuung ab dem 27. April 2020 auf Kinder von Eltern, die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, ausgedehnt (**Absatz 2**).

Ab dem 27. April 2020 ist es zudem ausreichend, wenn ein Elternteil in einem der unter Ziffer 3 aufgeführten Bereichen tätig ist, sofern eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Die Belastungen derjenigen,

die sich durch Urlaub, Homeoffice oder individuelle Absprachen mit ihren Arbeitgebern in der Kinderbetreuung zuhause befinden, kann so gemindert werden. Dabei ist weiterhin darauf Wert zu legen, dass die Notfallbetreuung nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden kann, in dem sie tatsächlich (ggf. täglich individuell vereinbart) dringend erforderlich ist. Hierdurch kann den Bedarfslagen der Eltern größtmöglich entgegengekommen werden ohne die Kapazitäten der Kindertagesförderung vollständig auszunutzen.

Nach **Absatz 4** sind die Schulleitungen und für die Kindertagesförderung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Entscheidungen zu den Ausnahmen zu dem Besuchsverbot nach Absatz 1 bis 3 zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können entsprechend der schon teilweisen Praxis die Entscheidung auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen übertragen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben jedoch auch bei einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Entscheidungen zu den Ausnahmen zu dem Besuchsverbot verantwortlich. Sie können jederzeit die Übertragung der Entscheidungsbefugnis wieder rückgängig machen.

Auch bei einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Sicherstellungsauftrag für die Notfallbetreuung (**Absatz 5**).

Eine möglichst einzuhaltende Gruppengröße in der Kindertagesförderung von 5 Kindern **(Absatz 7)** orientiert sich an der Dritten Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften, Coronavirus-Pandemie – Die Krise nachhaltig überwinden, vom 13. April 2020. Dies dient dazu, die Kontakte zwischen den Kindern auf ein mögliches Minimum zu reduzieren. In begründeten Einzelfällen kann es jedoch erforderlich sein, die Kinder in größeren Gruppen zu betreuen. Hierbei darf die Gruppengröße 10 Kinder nicht überschreiten. Zudem sollen die Gruppen so konstant, wie möglich bleiben. Dies bedeutet, dass die Kinder, möglichst in derselben Gruppe von denselben Bezugspersonen betreut werden sollen. Für die Schulen ist der Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich.

Die **Absätze 6 bis 11** orientieren sich an der Praxis seit dem 16. März 2020.

Personen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, führt das Robert-Koch-Institut auf folgender Seite auf: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm

Seitens der Träger der Kindertageseinrichtungen sollte Vorsorge dafür getroffen werden, dass für den Fall des Ausfalls von pädagogischem Personal eine ausreichende Personalreserve zur Sicherstellung der Kindertagesförderung vorgehalten wird.

Zu Ziffer 3

Der Katalog der kritischen Infrastruktur lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz an, um einen möglichst bundeseinheitlichen Standard zu schaffen. Zu der kritischen Infrastruktur zählen ab dem 27. April 2020 beispielsweise das pädagogische Personal in den

Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, die Lehrerinnen und Lehrer, das Finanz- und Versicherungswesen und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Zu B.

Wegen der Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten für den Unterricht und Beförderungsmöglichkeiten für die Schülerbeförderung werden die Träger auf ihre schulgesetzlichen Verpflichtungen unter Beachtung der Vorschriften zur Bekämpfung der Pandemie verwiesen.

Im Gegensatz zu Betriebspraktika sollen sogenannte Ausbildungspraktika ermöglicht werden. Dies aber nur im Rahmen der Regelungen zum Infektionsschutz.

Zu C.

Um die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen zu sichern, bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von der Allgemeinverfügung unberührt. Damit soll gewährleistet werden, dass das Personal der Kindertageseinrichtungen weiter beschäftigt und entlohnt wird.

Für die Finanzierung gelten die Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes nach den §§ 24 bis 30 des Kindertagesförderungsgesetzes unverändert.